

**Neues Gesetz bezüglich der Fortführung von
Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten**
(„wet van 31 januari 2009 betreffende de continuïteit van de
ondernemingen“)

RA Uta Bröckerhoff

uta.broeckerhoff@kockspartners-law.be

Kocks&Partners
Legrandlaan 41
B-1050 Brussels, Belgium

T +32 2626 14 41
F +32 2626 14 40
info@kockspartners-law.be

1. Mit dem neuen Gesetz vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität von Unternehmen soll Unternehmen, die sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Zahlungsprobleme zu überwinden.

Bisher hatte ein Unternehmen, das sich in Zahlungsschwierigkeiten befand, lediglich zwei Möglichkeiten: den Weg des Vergleichsverfahrens oder den der Insolvenz.

Fortan stehen dem Unternehmen nach dem neuen Gesetz **verschiedene Optionen** zur Verfügung, die wesentlich flexibler und vielseitiger sind als die bisherigen Regelungen.

2. Die **Schwerpunkte** des neuen Gesetzes sind im Wesentlichen:

- i. Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeiten reorganisieren möchten, können hierfür die Hilfe eines Vermittlers ("*ondernemingsbemiddelaar*") in Anspruch nehmen, der als Zwischenperson zwischen dem Schuldner und den Gläubigern fungiert, und den Schuldner dazu bringen soll, über seine Unternehmensstrategie nachzudenken und sie zu reorganisieren;
- ii. Das neue Gesetz fördert zudem die Möglichkeit einer gütlichen Beilegung ("*minnelijk akkoord*") zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Ein solcher Vergleich, dessen Inhalt durch die Parteien frei vereinbart werden kann, ist mit mindestens zwei Gläubigern abzuschließen. Dritte werden durch diesen nicht gebunden. Der Vergleich ist nach Abschluss beim zuständigen Handelsgericht zu hinterlegen.
- iii. Darüber hinaus sieht das Gesetz der Möglichkeiten der gerichtlichen Reorganisation ("*gerechtelijke reorganisatie*") vor.

3. Die **Voraussetzungen**, unter denen gerichtliche Reorganisation zuerkannt wird, sind durch das neue Gesetz wesentlich gelockert worden.

Das Verfahren kann eröffnet werden, sobald die Fortführung des Unternehmens gefährdet ist. Eine Gefährdung des Fortbestands des Unternehmens ist dann anzunehmen, wenn das Netto-Aktivvermögen der Gesellschaft geringer ist als die Hälfte des Gesellschaftskapitals. Auch wer die Voraussetzung des Konkurses bereits erfüllt hat, kann noch ein solches Verfahren in Anspruch nehmen, was insbesondere für die Gläubiger vorteilhafter sein kann als ein klassischer Konkurs.

4. Das **Verfahren** auf gerichtliche Reorganisation ist beim zuständigen Handelsgericht zu beantragen. Diesem Antrag sind alle Dokumente vorzulegen, die dem Gericht einen vollständigen Überblick über die finanzielle Situation des Unternehmens geben.

Insofern das Gericht die gerichtliche Reorganisation beschließt, entscheidet es auch darüber, über welchen Zeitraum vorläufig, jegliche gegen den Schuldner gerichteten Vollstreckungsmaßnahmen eingestellt werden, d.h. es kann weder der Konkurs beantragt noch dürfen individuelle Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die vorläufige Einstellung beträgt grundsätzlich sechs Monate, kann aber in bestimmten Fällen auf 18 Monate ausgedehnt werden.

- a) Die erste Möglichkeit einer gerichtlichen Reorganisation ist die Erzielung einer gütlichen Einigung ("minnelijk akkoord") mit zwei oder mehreren Gläubigern unter Aufsicht des Gerichts. Im Falle der Einigung zwischen den Parteien wird das Verfahren durch das Gericht beendet.
- b) Die gerichtliche Reorganisation des betreffenden Unternehmens kann auch durch eine Einigung der Gläubiger über einen Reorganisationsplan ("akkoord over reorganisatieplan") erfolgen. Im Rahmen des Reorganisationsplans sind Reorganisationsmaßnahmen vorzusehen, die geeignet sind, die Rentabilität des Unternehmens

wiederherzustellen. Dem Plan müssen mehr als die Hälfte der anwesenden Gläubiger zustimmen, die ihrerseits wiederum mehr als die Hälfte der Forderungen repräsentieren müssen. Wird der Plan vollständig und ordnungsgemäß durchgeführt, wird der Schuldner hinsichtlich aller Forderungen, die dieser Plan umfasst, frei.

- c) Dritte Möglichkeit der gerichtlichen Reorganisation ist der vollständige oder teilweise Übergang des Unternehmens oder seiner Tätigkeiten unter Aufsicht des Gerichts (*"overdracht onder gerechtelijk gezag"*). Der Übergang kann dabei zwangsweise oder freiwillig erfolgen.